



Merkblatt zur Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten durch Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e. V.

Eines der Markenzeichen des Schwäbischen Albvereins e.V. ist die ehrenamtliche Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten (Satzung des Schwäbischen Albvereins e. V., § 2 Zweck des Vereins). Der Hauptausschuss des Schwäbischen Albvereins e. V. hat am 9. Juni 2018 die „Leitlinien für die Optimierung des Wanderwegenetzes des Schwäbischen Albvereins e. V.“ beschlossen. In diesen Leitlinien ist festgelegt, welche Wanderwege der Schwäbische Albverein e. V. pflegt, nämlich nur solche, die mit den Wegzeichen des Schwäbischen Albvereins e.V., den Wegtafeln des Schwäbischen Albvereins e. V. oder mit vom Schwäbischen Albverein e. V. anerkannten Wegtafeln in der Örtlichkeit gekennzeichnet sind.

Die Wegzeichen des Schwäbischen Albvereins e. V., die Wegtafeln des Schwäbischen Albvereins e. V. und die vom Schwäbischen Albverein e. V. anerkannten Wegtafeln werden von der Hauptgeschäftsstelle des Schwäbischen Albvereins e. V. in Verzeichnissen geführt, die über die Homepage des Schwäbischen Albvereins e. V. öffentlich eingesehen werden können.

Die Leitlinien enthalten auch Regelungen zur Qualität der Wanderwege vor Ort, wie diese Qualität zu sichern ist, zur praktischen Wegearbeit und zur Optimierung des Wanderwegenetzes des Schwäbischen Albvereins e. V.. Diese Regelungen sind verbindlich für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e. V..

In den vergangenen Jahren hat hauptsächlich der Tourismus immer mehr das Wandern in unserem Vereinsgebiet für sich entdeckt. Rundwanderwege sprießen wie Pilze aus dem Boden und in vielen Landkreisen werden, auch in Zusammenarbeit mit dem Schwäbischen Albverein e. V., Wanderwegenetze neu beschildert. Vielerorts findet dazu eine enge Zusammenarbeit gerade auch zwischen Touristikern und den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Schwäbischen Albvereins e. V. statt, die gleichzeitig für die Pflege des Wanderwegenetzes des Schwäbischen Albvereins e. V. verantwortlich sind.

Entscheidet sich eine Ortsgruppe des Schwäbischen Albvereins e. V. dafür, nicht nur die Wanderwege des Schwäbischen Albvereins e.V. sondern daneben auch weitere Wanderwege zu betreuen, so bedeutet das, dass die Ortsgruppe bei den entsprechenden Pflegearbeiten dieser weiteren Wanderwege nicht gemäß den o.a. Leitlinien des Schwäbischen Albvereins e. V. tätig wird. Es versteht sich von selbst, dass eine Ortsgruppe eine derartige Betreuungsmaßnahme von weiteren Wanderwegen nur dann übernimmt, wenn die ordnungsgemäße Pflege der Wanderwege des Schwäbischen Albvereins e. V. dadurch nicht vernachlässigt wird. Hat die Ortsgruppe einen Vertrag zur Pflege derartiger weiterer Wanderwege mit deren Träger, z.B. der Gemeinde, einem touristischen Partner usw. geschlossen und werden vom Träger für die Betreuung finanzielle Zuwendungen bezahlt, wird dringend empfohlen, diese Gelder der Ortsgruppe zufließen und ausschließlich der Gemeinschaft zugutekommen zu lassen. Ein Mustervertrag steht auf der Homepage zum Download bereit. Nach Vertragsabschluss mit der Ortsgruppe arbeiten die Wegewarte und Wegepaten auch auf diesen fremden Wanderwegen im Auftrag des Schwäbischen Albvereins. Somit greift auch hier der Versicherungsschutz für diese Tätigkeit. Anders ist das, wenn ein Mitglied als Privatperson einen Vertrag mit einer Gemeinde/einem touristischen Partner usw. zur Pflege eines Wanderwegs eingeht. Hier greift die Versicherung des Schwäbischen Albvereins nicht, auch wenn das Mitglied die Funktion des Wegewarts oder Wegepaten

Martina Steinmetz
Wegereferentin
Tel. 0711 22585-13
msteinmetz@schwaebischer-albverein.de
www.albverein.net



**Schwäbischer
Albverein**

inne hat. Soweit derartige finanzielle Zuwendungen Einzelpersonen unmittelbar zufließen, tragen diese als Privatpersonen insbesondere die alleinige Verantwortung für die sachgerechte Versteuerung solcher Einkünfte.

beschlossen auf der Tagung der Gauwegmeister im März 2019 und vom Vorstand des Schwäbischen Albvereins e. V. am 25. März 2019, 09/2023: aktualisiert und Vorstand sowie Gauwegmeister darüber informiert.

Die Leitlinien finden Sie unter: <https://wege.albverein.net/leitlinien/>

Stand 09/2023